

Magistrat der Stadt Wien

Bezirksjugendamt f. d. 3. Bezirk
3 Sechskrügelgasse 11
1030 Wien

BJA 3/IV/RU

MJ. RUZSICKA

Wien, 12. November 1979

Gemäß § 3/2 WVG 1950 wird bestätigt, daß dieser Bescheid keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge unterliegt.

Wien, den

1980-03-24

Bescheid



Auf Grund des § 57 AVG. 1950 wird unter Anwendung des § 9 des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBl. für Wien Nr. 14, in Verbindung mit § 140 ABGB. und des im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachten Tarifes verfügt:

~~xxx~~ Frau ~~_____~~, geboren am ~~_____~~,
wohnhaft in ~~_____~~ Wien, ~~_____~~, ist als **Mutter**

~~xxx~~ der Minderjährigen ~~_____~~ **R U Z S I C S K A**, geb. ~~_____~~
verpflichtet, der Stadt Wien zum Ersatz der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege für die Zeit

von	26. Februar 1979	bis	31. März 1979	einmal	990,--	S
	beginnend ab	10. Oktober 1979		monatlich	950,--	S
xxx	_____	_____	_____	_____	_____	S
xxx	_____	_____	_____	_____	_____	S

zu bezahlen.

Die bis zur Rechtskraft dieses Bescheides fälligen Beträge sind binnen 14 Tagen, die künftig fällig werden den am Ersten eines jeden Monats im voraus zu entrichten; all dies bei Zwangsfolge.
Diese Verpflichtung bleibt vorbehalten einer Änderung in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen oder den Sorgepflichten des Bescheidbetreffenden oder einer Neufestsetzung der Verpflegskosten bis zur Beendigung der Maßnahme der Jugendwohlfahrt in Wirksamkeit.

Begründung

~~xxx~~ Die oben genannten ~~xxx~~ Minderjährigen ~~_____~~ **befindet sich seit 26. April 1963** im Rahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege

in ~~xxx~~ Pflege der Stadt Wien ~~_____~~. Durch diese Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege wird ein Kostenaufwand von ~~_____~~ monatlich **2.170,-- S** verursacht. Nach § 9 des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBl. f. Wien Nr. 14, ~~xxx~~ sind zum Ersatz des Kostenaufwandes ~~xxx~~ die Minderjährigen selbst und die nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Personen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht heranzuziehen.

Die Minderjährige selbst bezieht als Damenkleidermacherlehrling lediglich eine Lehrlingsentschädigung von wöchentlich S 265,-- und es würde somit eine Verpflichtung zum Kostenersatz eine unbillige Härte bedeuten.

Die Vaterschaft zur Minderjährigen konnte nicht festgestellt werden.

Die Mutter [REDACTED] bezog in der Zeit vom 26. Februar 1979 bis 31. März 1979 beim Institut Sacre-Coeur, 1010 Wien, Stephansplatz 3, ein Einkommen von insgesamt S 5.200,-- und bezieht seit 10. Oktober 1979 bei der Fa. Franz Fandl, 1070 Wien, Zieglergasse 36, inklusive der Sonderzahlungen ein durchschnittliches Nettoeinkommen von monatlich S 4.980,--.

Zu berücksichtigen war die Sorgepflicht für die mj. [REDACTED], geb. [REDACTED], sowie für den mj. [REDACTED], geb. [REDACTED].

Die Bemessung erfolgte weiters in Anlehnung an die gerichtliche Spruchpraxis in Unterhaltssachen.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren konnte gemäß § 57 AVG 1950 unterbleiben, da der Ersatz tarifmäßig verlaubarer Beträge vorgeschrieben wurde.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung